Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bau und Verkehr am 21.06.2005 Nr. 4 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 3/178/2005
Dez. I — Fachbereich 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum: 06.06.2005

FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau und Verkehr	21.06.2005		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Fraktionsantrag der FDP-Fraktion vom 26.04.2005
hier: Öffnung der Mühlenstraße für den Fahrzeugverkehr

I. Beschlussvorschlag:
Unter Abwägung aller Interessen ist die bisherige Verkehrsregelung der Mühlenstraße im Abschnitt zwischen der Steverstraße und dem Ostwall als fahrradfreundliche Fußgängerzone aus Gründen der Verkehrssicherheit beizubehalten.

II. Rechtsgrundlage:
§ 41 GO NW, Hauptsatzung, Zuständigkeitsregelungen des Rates

III. Sachverhalt:
Zum Inhalt wird verwiesen auf den als Anlage in Kopie beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 26.04.2005.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Straßenverkehrsbehörden gemäß § 45 Absatz 1 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten können. Im übrigen bestimmen nur die Straßenverkehrsbehörden, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind (§ 45 Absatz 3 StVO). Das heißt für die im Fraktionsantrag angeregte Verkehrslenkungs- und regelungsmaßnahme, dass die Straßenverkehrsaufsicht des Kreises Coesfeld entscheidungsbefugt ist. Im Zuge dieser Zuständigkeit leitete die Verwaltung den Fraktionsantrag mit der Bitte um Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde zu. Das Antwortschreiben des Kreises Coesfeld ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Diesbezüglich bleibt festzuhalten, dass in dem Verkehrskonzept für die Innenstadt von Lüdinghausen die Mühlenstraße im Abschnitt zwischen der Steverstraße und dem Ostwall als fahrradfreundliche Fußgängerzone ausgewiesen wurde und für den Fahrradverkehr in beide Richtungen freigegeben wurde, so dass eine größtmögliche Verkehrssicherheit für Fahrradfahrer und Fußgänger, insbesondere für schwächere Verkehrsteilnehmer wie Kinder und ältere Leute, gegeben ist. Weiterhin konnte eine Anbindung des Schulwegverkehrs zum Gymnasium Canisianum über die Mühlenstraße an die Felizitasstiege erfolgen. Bei einer Öffnung der Mühlenstraße mit einem dann zu erwartenden Durchgangsverkehr sind diese verkehrssicherheitsrelevanten Vorteile nicht aufrecht zu erhalten. Der

niveaugleiche Ausbauzustand der Straße lässt grundsätzlich Durchgangsverkehr in der zu erwartenden Anzahl der Kraftfahrzeuge nicht zu. Die Gehwege, die im wesentlichen der Aufenthaltsfunktion dienen sollen, hätten bei Anlegen von Parkmöglichkeiten, teilweise nur noch eine Restbreite von 1 m. Weiterhin würde eine Öffnung der Mühlenstraße dazu führen, dass der Fahrradfahrer wegen des Pkw-Verkehrs und des engen Verkehrsraumes nur noch die Einbahnrichtung befahren dürfte. Zu erwarten ist, dass sich viele Radfahrer hieran nicht halten und dadurch sich selbst und Andere gefährden würden.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte die sanierte Altstadt nicht für den fließenden Kfz.-Verkehr frei gegeben werden und die zur Zeit vorhandene Verkehrsregelung beibehalten werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen:
Keine

Anlagen:
2